

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 111.

Mittwoch, den 21. April.

1841.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt
den 26. April.
und endigt
mit dem 15. Mai.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsorts wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden, bis zu 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 17. April 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Die Gebrüder Lourniaire.

Nach zwei und zwanzig Jahren besuchen die Gebrüder Lourniaire zum ersten Male wieder die Leipziger Ostermesse, um das hiesige Publicum in ihrem dem Theater gegenüber erbauten Circus mit ihren Darstellungen zu erfreuen. Wir würden nicht im Voraus auf diese Gesellschaft aufmerksam machen, wenn wir es gewissermaßen nicht für passend hielten, das Publicum zur kräftigen Unterstützung einer der größeren Unternehmungen aufzufordern, die wohl sonst häufiger in unserer Stadt, wenn Messfreiheit waltete, erschienen und erscheinen konnten, als es jetzt der Fall ist. Das Warum? zu erörtern, liegt außer dem Bereiche dieser Zeilen. So viel läßt sich nach dem, was man aus andern Städten und noch kürzlich aus Magdeburg vernimmt, erwarten, daß dieser Verein von Künstlern, unter dem wir unter andern den Namen Franconi begrüßen, auch hier den ehrenvollsten Beifall erringen und verdienen wird. Es handelt sich hier nicht bloß um gewöhnliche Kunstreiterei und Pferdedressur, sondern um Leistungen, die auch höher gestellte Erwartungen befriedigen sollen. Möchte nur der Gesellschaft, welche einige treffliche Tänzer und Tänzerinnen in ihrer Mitte zählen soll, gestattet werden, auch im Bereiche des Ballets während der Messe aufzutreten, in welcher

Beziehung sie anderwärts viel Lob eingeerntet hat. Wir bemerken noch, daß die Beduinen, welche die Gebrüder Lourniaire für einen Theil ihres Repertoirs sich zugeellt haben, keinesweges diejenigen sind, welche vor Kurzem hier auf unserer Bühne erschienen sind, sondern die schon länger bekannten, von denen der eine, wenn wir nicht irren zu Braunschweig, durch einen unglücklichen Zufall getödtet wurde.
Z.

Die Rechte der Handwerker und ihrer Innungen.

So nannte sich ein zeitgemäßes Werkchen unsers im Innungswesen so erfahrenen Stadtraths Herold, welches vor einiger Zeit, in Bezug auf die im Königreiche Sachsen geltenden Bestimmungen, erschien, und von dem gegenwärtig eine insbesondere auch durch den Eintritt neuer Gesetze in unserm Vaterlande nöthig gewordene zweite vermehrte und verbesserte Auflage (im Verlage von F. A. Brockhaus) dem Publicum geboten wurde. Indem wir alle Freunde des Gewerbes überhaupt und die Beteiligten insbesondere auf dieses nützliche, ja in seinen Beziehungen unentbehrliche Buch aufmerksam machen, versehen wir nicht, einen Theil der trefflichen Worte des Herrn Verfassers aus seinen beiden Vor-